

Synopse

Verordnung über die Viehverpfändung

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verordnung über die Viehverpfändung vom 3. Juni 1918:
Verordnung über die Viehverpfändung	Verordnung über die Viehverpfändung
vom 3. Juni 1918 (Stand 1. Dezember 2014)	(VVP)
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,</i>	
in Ausführung von Art. 885 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), der Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917 und gestützt auf Art. 99 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB),	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 1 ¹ Der Grosse Rat kann Geldinstitute und Genossenschaften, welche vertrauenswürdig sind und sich verpflichten, keine Bürgschaften, Solidar-Verbindlichkeiten und ähnliche Sicherheiten neben dem Viehpfandrechte anzunehmen, zum Abschluss von Viehverschreibungen ermächtigen. ² ...	¹ Das Volkswirtschaftsdepartement führt ein Register über die ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften.

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Art. 3 ¹ Die Aufsicht über die bei den Viehverpfändungen mitwirkenden Organe (Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter usw.) übt die Standeskommission aus. Sie kontrolliert alljährlich die Geschäftsführung der Verschreibungsämter und erstattet dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bericht. ² Die Standeskommission erteilt den Organen der Viehverpfändung Weisungen und beschafft die nötigen Bücher und Formulare.	 ¹ Die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Verschreibungsamts. ² <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Die Änderung dieser Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.